BEBAUUNGSPLAN "ÄNDERUNG HÜHNERFARM"

ES GILT DIE BNVO 1977 (BUNDESGESETZBLATT I S. 1763)

VORGANG: BEB. PLAN "HÜHNERFARM" GEN. V. 14.6.1965 (W. AUFGEHOBER BEB. PLAN "KELTERSTRASSE-HALDENWEG" GEN. V.

LAGEPLAN M = 1:500 (AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASIER) 23.10.1972

ZEICHENERKLÄRUNG:

WA

ART D BAUL | ZAHL DER NUTZUNG | VOLLGESCHOSSE

GESCHOSS FLA-

GRUNDE LA-

SCHELLINGSTR,

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7)BBAUG)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9(1) NR 11 BBAUG)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 BAUNVO)

NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL.(§9(1) NR.2 BBAUG) BAUGRENZE (§ 23(3) BAUNVO)

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF -KINDERGARTEN- (§ 9(1) NR.5 BBAUG)

20 ASA03 NAN

GARAGE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (\$9(1) NR.10BBAUG)

TRAFOSTATION

一十一百尺寸1日三日1日日十十分万十万00万十三

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFL.(§9(1) NR.2 BBAUG) BAUGRENZE (§ 23(3) BAUNVO) BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF -KINDERGARTEN- (§9(1) NR.5 BBAUG) 74 AC102 MK 3421/92 GA GARAGE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (\$9(1) NR. 10BBAUG) TRAFOSTATION ART D BAUL ZAHL DER NUTZUNG VOLLGESCHOSSE NUTZUNG GRUNDELÄ- GESCHOSSELÄ-CHENZAHL CHENZAHL FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE DACHNEIGUNG BAUWEISE PIRE ENTRAGOS DE LAGERLAN DE ZWINGEND ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (\$18 BAUNVO) II S 2(5) and (8) LBO) GRUNDFLÄCHENZAHL (\$19BAUNVO) HIER Z.B. 0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (\$20 BAUNVO) HIER Z.B. 0.8 OFFENE BAUWEISE (\$ 22(2) BAUNVO) NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.

22 - 28°



DACHNEIGUNG HIER Z.B. 22-28°

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (\$9(1)BBAUG)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (\$9(1)NR.1 BBAUG) ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 BAUNVO) BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF (\$9(1) NR.5 BBAUG) -KINDERGARTEN-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG : (\$9(1) NR.1 BBAUG) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (\$17+18 BAUNVO) GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAUNVO) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BAUNVO) SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE IM LAGEPLAN.
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: (\$ 9(2) BBAUG) BZW. GEBÄUDEHÖHEN WERDEN IM EINZELFALL AUF GRUND VON VOR-ZULEGENDEN GELÄNDESCHNITTEN BZW. STRASSENABWICKLUNGEN VON DER BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DURCH DIE GEMEINDE FESTGELEGT
- BAUWEISE: (§ 22(2)BBAUG) OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9(1) NR. 2 BBAUG) DIE IM LAGEPLAN EINGETRAGENEN FIRSTRICHTUNGEN SIND ZWINGEND.
- NEBENANLAGEN: (§14 BAUNVO) NEBENANLAGEN I.S. DES \$14(1)BAUNVO SIND NUR ZULÄSSIG. SOWEIT SIE UNMITTELBAR IM ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE STEHEN UND NICHT MEHR ALS 5.0M ÜBER DIE BAUGRENZE VORTRETEN (HIERUNTER FALLEN INSBESONDERS SCHWIMMBECKEN, SICHTSCHUTZ -MAUERN, PERGOLEN USW.)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE: (\$ 9(1) NR.10BBAUG) DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON JEDER SICHTBEHINDERTEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN. DIE MEHR ALS 0.6M ÜBER DIE FAHRBAHN-OBERKANTE HINAUSRAGT.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (\$9(4)BBAUG + §111 LBO)

GEBÄUDEHÖHEN: (§111 ABS (1)1 LBO)

a. Z = I + IDG

BERICHTIGUNG TALSEITIG 15/09/83 Was BERGSEITIG

6.60 M) VON DER FESTGELEGTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS SCHNITTPUNKT

4.50 M) AUSSENWAND GEBÄUDE MIT OBERKANTE DACHHAUT.

b. Z = 11

TALSEITIG BERGSEITIG

7.00 M) VON DER FESTGELEGTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS SCHNITTPUNKT 6.50 M) AUSSENWAND GEBÄUDE MIT OBERKANTE DACHHAUT.

DECDÜNDETEN EXILEN JUCELACCEN

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (\$9(4)BBAUG + § 111 LBO) 1. GEBÄUDEHÖHEN: (§111 ABS.(1)1 LBO) a. Z = I + IDGBERIGHTIGUMG TALSEITIG 6.60 M) VON DER FESTGELEGTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS SCHNITTPUNKT 15109183 WWW BERGSEITIG AUSSENWAND GEBÄUDE MIT OBERKANTE DACHHAUT.

b. Z = 11

7.00 M) VON DER FESTGELEGTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE BIS SCHNITTPUNKT TALSEITIG 6.50 M) AUSSENWAND GEBAUDE MIT OBERKANTE DACHHAUT

BERGSEITIG

AUSNAHMEN SIND IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN.

- c. GARAGEN: BEI GRENZ GARAGEN MAX. 2.50 M.
- GARAGEN: (\$ 9(1)NR. 4 BBAUG + \$7(3)LBO + \$69 LBO + GAVO) GARAGEN SIND NUR AN DEN AUSGEWIESENEN PLÄTZEN ODER INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG. IHR MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS 550M BETRAGEN.
- DACHFORM UND DACHNEIGUNG : (\$ 111 ABS.(1) 1 LBO)
 - a WOHNGEBAUDE: GENEIGTE DÄCHER. DACHNEIGUNG SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE IM LAGEPLAN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
 - b. GARAGEN: GARAGEN, DIE NICHT IM HAUPTGEBÄUDE UNTERGEBRACHT SIND. MUSSEN FLACHDACH MIT 0-3° ERHALTEN.
- GELANDEVERANDERUNGEN: VERÄNDERUNGEN DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE (AUFSCHÜT) TUNGEN UND ABGRABUNGEN) SIND NUR BIS ± 1.00 M ZULÄSSIG. AUSNAHMEN SIND IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN.
- UNBEDEUTENDE BAUTEILE: BALKONE UND ANDERE UNBEDEUTENDE BAUTEILE DÜRFEN DIE BAUGRENZEN BIS 1.50 M UBERSCHREITEN.

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §2(1)BBAUG AM
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM
BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBAUG AMIN
ALS ENTWURF GEMÄSS \$2a BBAUG AUSGELEGT VOM 4.9.78 BIS 610.78
AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM. 25.8. 1978
ALS SATZUNG GEMÄSS \$10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 24.10. 78
GENEHMIGT GEMÄSS §11 BBAUG VOM LAA MIT ERLASS VOM 13.12.78 NR 4013-612.2
AUSGELEGT GEMÄSS §12 BBAUG AB 5.1.1979

DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTUCKSFLACHEN ZULASSIG. IHR MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS 550M BETRAGEN.

- 3. DACHFORM UND DACHNEIGUNG: (\$ 111 ABS.(1) 1 LBO)
 - a. WOHNGEBÄUDE:
 GENEIGTE DÄCHER. DACHNEIGUNG SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE IM
 LAGEPLAN.
 DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
 - b. GARAGEN: GARAGEN, DIE NICHT IM HAUPTGEBÄUDE UNTERGEBRACHT SIND, MÜSSEN FLACHDACH MIT 0-3° ERHALTEN.
- 4. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN:
 VERÄNDERUNGEN DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE (AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN) SIND NUR BIS ± 1.00 M ZULÄSSIG.
 AUSNAHMEN SIND IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN.
- 5. <u>UNBEDEUTENDE BAUTEILE:</u>
 BALKONE UND ANDERE UNBEDEUTENDE BAUTEILE DÜRFEN DIE
 BAUGRENZEN BIS 1.50 M ÜBERSCHREITEN.

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS §2(1)BBAUG AM
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM
BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBAUG AMIN
ALS ENTWURF GEMÄSS §2a BBAUG AUSGELEGT VOM 4.9.78 BIS 6.10.78
AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM. LT.8. 1978
ALS SATZUNG GEMÄSS \$10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 24.10, 78
GENEHMIGT GEMÄSS §11 BBAUG VOM LA MIT ERLASS VOM 13.12.78 NR CO13-612.21
AUSGELEGT GEMÄSS § 12 BBAUG AB 5 1. 1979
GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 5.1.1879
IN KRAFT GETRETEN AM 1.1.1979
RUDERSBERG, DEN T.1. 1979
(UNTERSCHRIFT)

GEFERTIGT: JURBACH, DEN 21. AUG. 1978

Ingenieur- u. Vermessungsbürd Eugen Glauner, Paul Roth, Rudi Schüle Neumühleweg 42

7067 Urbach Telefon (07181) 814**18** (UNTERSCHRIFT)